



# Pressemitteilung

## Freunde über Öffnungen im Kreis Waldshut

Stabil unter 100 Neuinfektionen in einer Woche: Mit der Aufhebung der Bundes-Notbremse im Landkreis Waldshut sind am Pfingstmontag umfangreiche Öffnungen in Kraft getreten. Hierzu erklärte die Waldshuter Abgeordnete Sabine Hartmann-Müller: „Endlich wieder lebendige Innenstädte, Touristen und Restaurantbesuche! Mit der Aufhebung der Bundes-Notbremse kehrt endlich wieder ein wenig Normalität in unseren Alltag der Menschen am Hochrhein zurück.“

Waldshut-Tiengen, 25.05.2021

**Sabine Hartmann-Müller, MdL**  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Straße 12  
Telefon: +49 711 2063 961  
post@hartmann-mueller.de

Wahlkreisbüro  
Hauptstraße 18  
79761 Waldshut-Tiengen  
Telefon: +49 7741 835 2605  
Fax: +49 7741 835 2631  
sabine.hartmann-mueller.wk@cdu.landtag-bw.de

Große Freude im Landkreis Waldshut: Nachdem sich die Sieben-Tage-Inzidenz mehrere Tage lang unter 100 stabilisiert hat, ist seit dem Pfingstmontag wieder ein wenig Leben in die Innenstädte am Hochrhein zurückgekehrt. „Ich freue mich, dass nach dem Landkreis Lörrach nun auch im Kreis Waldshut umfassende Öffnungen im Einzelhandel sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe möglich geworden sind“, sagte Sabine Hartmann-Müller. „Durch die Öffnung zum Auftakt der Hauptsaison können Handel und Gastronomie zumindest einen Teil des Umsatzes wieder reinholen, der dieses Jahr verloren gegangen ist“, so die CDU-Politikerin weiter. „Damit blüht auch der Tourismus in unserer Region wieder auf. Es ist ein schönes Gefühl, endlich wieder Menschen aus dem In- und Ausland in unserer Heimat begrüßen zu dürfen.“

„Mit den wiederbelebten Innenstädten kehrt zudem wieder ein wenig Lebensqualität in unsere Heimat zurück“, sagte Hartmann-Müller. Unter den Restaurantbesuchern und Übernachtungsgästen finden sich allmählich auch wieder zunehmend Schweizerinnen und Schweizer. „Toll, dass auch unsere Nachbarn aus der Schweiz allmählich wieder nach Südbaden kommen, um hier wie gewohnt ein-

zukaufen und einzukehren“, so Hartmann-Müller. „Sie werden entscheidend dazu beitragen, dass Handel und Gastronomie gut aus der Krise kommen.“

Auch im Bereich Freizeitgestaltung erlaubt die Aufhebung der Bundes-Notbremse erhebliche Lockerungen: Wer einen aktuellen Schnelltest hat oder vollständig geimpft bzw. genesen ist, darf u. a. wieder an kleineren Kulturveranstaltungen im Freien (bis 100 Personen) teilnehmen. Unter bestimmten Auflagen können Museen, Bibliotheken und Freizeitanlagen (z. B. Minigolfanlagen, Hochseilgärten oder Bootsverleihe) öffnen.

**Weitere Informationen:** Ab Montag, 24.05.2021 gelten folgende Lockerungen entsprechend der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes:

- Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten wieder erlaubt. Nicht mitzuzählen sind hierbei zu den Haushalten zugehörige Kinder bis einschließlich 13 Jahren sowie genesene und geimpfte Personen. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt. Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeiten oder Geburtstage. Geimpfte oder genesene Personen einschließlich deren haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 13 Jahren bleiben als Haushalt unberücksichtigt.
- Die Ausgangsbeschränkungen von 22 bis 5 Uhr entfallen.
- Im Einzelhandel ist entweder ein Kunde pro 40 Quadratmeter mit Voranmeldung ohne Testkonzept oder zwei Kunden pro 40 Quadratmeter ohne Voranmeldung mit Test-, Impf-

oder Genesenen-Nachweis erlaubt. Geschäfte mit Produkten des täglichen Bedarfs, etwa Supermärkte, bleiben weiterhin unter Hygienebedingungen regulär geöffnet.

- Bei körpernahen Dienstleistungen wie Friseuren und Fußpflege ist die Vorlage eines negativen Tests, Genesenen- oder Impfnachweises nur noch erforderlich, sofern während des Besuchs nicht durchgehend eine medizinische Maske getragen werden kann.
- Gastronomische Betriebe dürfen von 6 bis 21 Uhr öffnen, Tische müssen mit 1,5 Meter Abstand gestellt und die Kontaktdokumentation muss sichergestellt sein. Sowohl außen, als auch innen, benötigen die Gäste einen negativen Testnachweis, sofern sie nicht nachweislich genesen oder vollständig geimpft sind. Im Innenbereich gilt eine Beschränkung von einem Gast pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
- Touristische Beherbergungsbetriebe dürfen wieder öffnen, ihre Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen einen negativen Coronatest vorweisen und diesen alle drei Tage wiederholen. Möglich ist auch touristischer Verkehr mit Reisebussen, Berg- oder Seilbahnen. Im Fahrzeug dürfen jedoch maximal die Hälfte der Sitzplätze besetzt sein, außerdem müssen sich Start- und Zielort mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden. Der Zugang zu diesen Angeboten ist nur mit Testnachweis, Geimpften- oder Genesenenbescheinigung zulässig.
- Anmeldungen für Gottesdienste sind nicht mehr erforderlich.

- Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die Schulkindergärten können zum Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen zurückkehren. Ein Wechselunterricht ist damit nicht mehr nötig. Dies ist aufgrund der nahen Pfingstferien lediglich eine Option für die Schulen, die sie nicht nützen müssen. Für alle anderen Schularten bleibt es bis vorerst beim Wechselunterricht.

Der Zutritt zu den folgenden Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen oder die Teilnahme an den folgenden Angeboten oder Aktivitäten ist nach Vorlage eines negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig:

- Lehrveranstaltungen im Freien an Hochschulen und Akademien bis 100 Personen, Kurse der Volkshochschule innen bis 10 Personen, außen bis 20 Personen, sind möglich. Ausgenommen sind Tanz- und Sportkurse.
- Einrichtungen der Tierpflege wie Tiersalons können öffnen mit maximal einer Person pro 20 Quadratmeter.
- Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter öffnen.
- Nachhilfeunterricht ist mit bis zu 10 Schülern möglich. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen mit bis zu 10 Schülern unterrichten, ausgenommen sind Gesangsunterricht, Unterricht mit Blasinstrumenten oder Tanzunterricht.
- Archive, Büchereien und Bibliotheken können öffnen, erlaubt sind eine Person pro 20 Quadratmeter. Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport bis 20 Personen ist in Sportan-

lagen außen erlaubt. Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports werden im Freien mit bis 100 Zuschauern ermöglicht.

- Kulturveranstaltungen sind im Freien mit bis zu 100 Personen erlaubt. Zoologische und botanische Gärten können öffnen mit einer Person pro 20 Quadratmeter, ebenso Galerien, Gedenkstätten und Museen mit einer Person pro 20 Quadratmeter.
- Öffnen dürfen Freizeiteinrichtungen (Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih) im Freien mit bis zu 20 Personen. Ebenso Schwimmbäder im Außenbereich sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang mit einer Person pro 20 Quadratmeter.